



«Mobilfunkhaftungs-Initiative»

Haftbarmachung der Verursacher von Personen- und Sachschäden durch Mobilfunk-Sendeanlagen!

Im Bundesblatt veröffentlicht am 22.10.2019

Die unterzeichneten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a² Mobilfunkhaftung

¹ Die Konzessionärin haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb einer Sendeanlage für Mobilfunk oder für drahtlose Empfangsgeräte verursacht werden.

² Die Haftung entfällt nur, wenn die Konzessionärin den Beweis erbringt, dass der Schaden nicht durch den Betrieb der Sendeanlage verursacht wurde.

³ Ist die Konzessionärin nicht gleichzeitig Eigentümerin der Sendeanlage, so haften beide solidarisch.

¹ SR 101

² Die endgültige Nummerierung dieses Artikels wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Felix Hepfer (Initiant), 8240 Thayngen, Chlenglerweg 101; Peter Andenmatten, 8500 Frauenfeld, Püntenstrasse 14; Katharina Fries, 8404 Winterthur, Ursulaweg 21; Sven Künzler, 9434 Au SG, Industriestr. 36; Patricia Morel, 2300 La Chaux-de-Fonds, Rue de l'Est 20; Peter Schmied, 4107 Ettingen, Hofstetterstrasse 41b; Sandro Secchi, 7417 Paspels, Canovastr. 7; Andreas Sommer, 3454 Sumiswald, Mauer 581

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Bitte falten (NICHT abtrennen)

Kanton	PLZ	Politische Gemeinde

Nr.	Name/Vorname (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdat. (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenh. Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					

Ablauf der Sammelfrist: 03.07.2021

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt oder Sie können diese selbst bei der Gemeinde Ihres Wohnortes einholen.

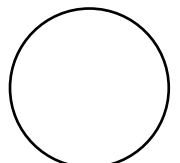
Bitte unten leer lassen für amtliche Kontrolle

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel:

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____



Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt bis spätestens 25.06.2021 zurückzusenden an:

Mobilfunkhaftungs-Initiative, Postfach 173, 8240 Thayngen, Tel. 052 640 05 42, nordostschweiz@mobilfunkhaftung.ch

Warum eine Volksinitiative für Mobilfunkhaftung?

Weil der Bund nicht schützt

Der Bund kann gar kein Interesse haben, die Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden durch Mobilfunk zu schützen, da er 51% der SWISSCOM-Aktien besitzt¹. Somit überwiegen die wirtschaftlichen Interessen. Bislang liess er verlauten², dass die Betreiberin einer Mobilfunkanlage nicht haftet, wenn die Mobilfunkanlage nach den geltenden Vorschriften (Grenzwerten) rechtmässig betrieben wird.

Weil Grenzwerte nicht schützen

Grenzwerte schützen die Bevölkerung ausschliesslich vor Hitze durch Mobilfunk innerhalb von 30 Minuten. Langzeitwirkungen über 30 Minuten sowie alle biologischen Auswirkungen, bis hin zu Krebs, werden nicht berücksichtigt. Genauso, wie die Schädlichkeit von radioaktiver Strahlung nicht mit einem Thermometer gemessen und festgelegt werden kann, so die Schädlichkeit von Mobilfunkstrahlung auch nicht.

Weil auch bei Schäden durch Mobilfunkstrahlung das Verursacherprinzip gelten soll

Durch die „Umkehr der Beweislast“ muss die Betreiberin einer Sendeanlage für auftretende Personen- und Sach-

schäden im bestrahlten Umkreis der Sendeanlage aufkommen.

Weil die neue Mobilfunkgeneration 5G eine massive Zunahme von Sendeanlagen und Strahlenbelastung bedeutet

Über 180 Ärzte und Wissenschaftler aus 35 Ländern haben eine Petition unterzeichnet, worin sie einen Ausbaustopp der 5G-Technologie fordern, solange die möglichen Gesundheitsrisiken nicht geklärt sind.³

Weil Schäden durch Mobilfunk bekannt sind

Biologische Wirkungen durch Mobilfunkstrahlung – wie z.B. Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Erschöpfung – können nachgewiesen werden. Z.B. verklumpen die roten Blutkörperchen nach dreiminütigem Handytelefonat. Zahlreiche Studien belegen gesundheitliche Probleme bei Mensch und Tier, z.B. nachdem auf einem Bauernhof nur schon eine 2G-Antenne in Betrieb genommen wurde⁴. Antenne weg – Kälber wieder gesund! Pflanzen werden bei „normaler“ Mobilfunkbestrahlung im Wachstum beeinträchtigt, was jeder z.B. mit Kresse testen kann.

Weil niemand dagegen sein kann

Auch diejenigen, die behaupten, Schäden durch Mobilfunkstrahlung seien nicht nachgewiesen, können hier unterschreiben. Denn es muss nur für wirkliche Schäden gehaftet werden.

¹<https://de.wikipedia.org/wiki/Swisscom> ²<https://schutz-vor-strahlung.ch/site/interpellation-m-munz-bundesrat-schuetzt-anbieter-quasi-vollstaendig/>
³<https://www.5gspaceappeal.org/the-appeal> ⁴https://www.funkstrahlung.ch/images/pdf/sturzenegger_doku_kaelberblindheit_06_05_2010.pdf

Bitte falten (NICHT abtrennen)



Mobilfunkhaftungs-Initiative

Haftbarmachung der Verursacher von
Personen- und Sachschäden durch
Mobilfunk-Sendeanlagen!



Checkliste

- Sind Postleitzahl, PLZ/Gemeinde/Kanton, mit Kugelschreiber eingetragen?
- Sind alle Personen, die unterzeichnet haben, **aus derselben Gemeinde**?
- Sind die Zeilen **persönlich** und **vollständig** mit Kugelschreiber ausgefüllt?
- Unbedingt ganzer** A4-Unterschriftenbogen gefaltet (darf nicht abgetrennt werden) mit Klebeband zugeklebt zurücksenden **oder** mehrere **ganze** A4-Bögen in einem C5-Couvert (auch mit weniger als 8 Unterschriften)

Für aktive Sammler

Sammeln Sie einen Bogen voll mit 8 Unterschriften. Von diesen 8 ermutigen Sie 3 Personen, wiederum einen Bogen mit 8 Unterschriften zu sammeln und davon 3 Personen ebenfalls zu ermutigen, dasselbe zu tun, usw. usf.

Für weitere Unterstützung

- Ich möchte die Volksinitiative finanziell unterstützen:
PC 15-316312-1 / IBAN CH93 0900 0000 1531 6312 1
Bitte senden Sie mir einen Einzahlungsschein.
- Ich bestelle _____ Unterschriftenbogen:

Absender:

Mehr Informationen und Unterschriftenbogen zum Herunterladen auf www.mobilfunkhaftung.ch

Danke für Ihre Unterstützung!

Mobilfunkhaftungs-Initiative

Postfach 173

8240 Thayngen